

**Verein ÖCN-Österreichisches Cannabis Netzwerk
(Verein für komplementäre Gesundheitsformen)
ZVR: 146108220**

§ 1 Name/Sitz/Tätigkeit

Der Verein führt den Namen „Österreichisches Cannabis Netzwerk kurz, „ÖCN“ genannt und hat seinen Sitz in Graz. Seine Tätigkeiten erstrecken sich auf Österreich und können bei Bedarf zu genannten Zwecken, seine Tätigkeit auf beliebige andere Länder, innerhalb und außerhalb der EU ausdehnen und Kooperationen eingehen.

Die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen bzw. die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereines, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, ist die Bewusstwerdung und das Aufzeigen der Einzigartigkeit unserer Erde, aller Lebewesen, sowie unsere Fauna und Flora, des Wassers und des Lichts in all seinen Darstellungsformen. Die Natur in seiner Ursprünglichkeit ist unerlässlich, so wie das Licht, für alles Leben auf dieser Erde. Unter diesen Aspekten soll die Gesundheit erforscht, gefördert und bewahrt werden, ebenso die Bewusstmachung der Wichtigkeit der Zusammenhänge aller Dinge aus Ihrem Ursprung heraus, mit allen zur Verfügung und im Zusammenhang stehenden Mitteln. Das Bewusstsein hierfür soll erforscht, entwickelt und gefördert werden, die Gesellschaft auf die Möglichkeiten einer lebensbejahenden, unserer Biologie, unserem Geist und den jeweiligen Neigungen und kulturellen Vorstellungen entsprechenden Lebensweise aufmerksam gemacht und dazu hingeführt werden. Beeinträchtigungen und belastende Einflüsse der modernen Zivilisation sollen so weitestgehend ausgeschlossen und neutralisiert werden. Dabei sind ökologische und ökonomisch stabile Kreisläufe als nachhaltige Basis einer gesunden Gesellschaftsentwicklung anzustreben. Die Möglichkeiten und Konzepte im Sinne dieser Vereinsziele sind zu erforschen, zu überprüfen, umzusetzen und/oder die Umsetzungsfähigkeit durch Informations- und Lehrtätigkeiten an Andere weiter zu vermitteln. In diesem Sinne möchte der Verein Aufzucht, Verarbeitung und Forschung der Cannabis/Hanf pflanze aus den unterschiedlichsten Bereichen, auch mit bereits freigegebenen Hanfprodukten fördern und die Pflanze als ganzheitliches und in allen Teilen als Naturprodukt nutzen. Die durch den Verein hergestellten Produkte/Pflanzen dienen ausschließlich medizinischen Zwecken und nicht der Suchtmittelgewinnung im Sinne des § 27 SMG. Durch internationale Vernetzung mit anderen Einrichtungen wie Universitäten, Vereinen und Fachleuten (Ärzte usw.) fördern wir eine adäquate, sachliche und seriöse Aufklärung in allen Anwendungsbereichen, und setzen uns für die Legalisierung und Entkriminalisierung von Erwachsenen und mündigen, sowie Menschen, welche einen persönlichen, medizinischen Nutzen aus der Pflanze haben, aktiv ein.

Der Grundgedanke gilt der Freiheit von mündigen Bürgern auch im Umgang mit Cannabis als Konsummittel bzw. Genuss- und vor allem aber als Heilmittel ohne Pharmaindustrie zu erreichen.

Des weiteren arbeitet der Verein „ÖCN“ mit einem eigens aufgebauten Ärztenetzwerk, welches aktuell aus 2 Fachärzten und 2 Allgemein Mediziner für die Steiermark, und

in Zukunft noch weiter ausgebaut werden soll, zusammen. Eine europäische Zusammenarbeit mit Ärzten und drogenpolitischen Institutionen wird bereits gepflegt, um eine Etablierung des „Österreichischen Cannabis Netzwerkes“, bevorzugt für Cannabis Patienten, voran zu führen und zu installieren.

Ziel ist es Cannabis Patienten vor Medikamentennotständen zu schützen, eine Selbstversorgung mit Cannabisprodukten zu sichern und zu fördern. Des Weiteren wird angestrebt, mit Ärzten, Behörden ein Höchstmaß an Sicherheit, Jugendschutz, Aufklärung und Kontrolle zu erreichen, damit man Reinheit, Gesundheit, sowie leistbare Medizin ohne Nebenwirkungen garantieren kann.

§ 3 Werte/ Mittel und Aktivitäten zur Erreichung des Vereinszweckes

Die Wertschätzung von Menschen, Tieren und der Natur ist ein Grundwert des ÖCN, bei der Umsetzung der ideellen Ziele und der Erarbeitung von neuen Konzepten und Erfahrungen. Der Verein sorgt neben der Erforschung auch für die Verbreitung von Wissen, Möglichkeiten für Anwendungen, Verfügbarkeit, Umsetzung und Nutzbarmachung besonders in den genannten Bereichen.

Ein kulturübergreifender Austausch soll zu einer gegenseitigen Befruchtung mit Ideen für Konzepte bei gleichzeitiger Wertschätzung individueller Prägung führen. In Projekten, Projektbegleitungen und/oder Kooperationen sollen Menschen in Sozialgemeinschaften lernen und das Erleben und Zusammenleben auch naturnah organisieren, sich dabei auszutauschen, zu unterstützen und zu fördern. Hierzu kann mit anderen Vereinen/Organisationen zusammen gearbeitet werden die ähnliche Ziele verfolgen und /oder deren Aktivitäten mit den Zielen des Vereins ergänzen ohne grundsätzliche Widersprüche in Einklang bringen lassen um Interessen zu bündeln. Sofern gerechtfertigte Interessen durch Dritte verletzt, eingeschränkt oder nicht anerkannt werden, kann sich der Verein für die Durchsetzung von Rechten und Ansprüchen einsetzen. Hierzu gehört auch die Förderung von Projekten, das Unterbinden unzulässiger Maßnahmen, die Zusammenarbeit mit externen Beratern und Spezialisten, sofern diese ehrenamtlich engagiert oder ausreichend Mittel für deren Finanzierung erworben werden können. Eine Einbindung in die Vereinsarbeit und eine Nutzung erworbener Kenntnisse und Fertigkeiten soll allen Interessierten ermöglicht und kontinuierlich ausgeweitet werden, wobei eine Aufnahme als Mitglied im ÖCN anzustreben ist. Die Bereiche der Vereinsarbeit können über Rundsendungen, Öffentlichkeitsarbeit, Medien, Vernetzung, die Zusammenarbeit mit Trägern von Einrichtungen, staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen und ähnlichen gefördert werden.

Materielle Mittel

Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Tagesmitgliedschaften, freiwillige Beiträge, Spenden und andere Zuwendungen, Sponsoring, Vermächtnisse, Veranstaltungen, Verwertungen, Kostenbeteiligungen und Umlagen im Rahmen der Zweckaktivitäten des Vereines, auch projektbezogen, oder durch Vertrag mit Partnern. Wirtschaftliche bzw. gewerbliche Aktivitäten sind auf Antrag nach Präsidiumsbeschluss möglich, wenn eine anderweitige Erreichung des Vereinszweckes mangels Finanzierbarkeit gefährdet wäre. Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, Ehrenmitglieder sind von der Zahlung befreit. Die Generalversammlung entscheidet über den Jahresbeitrag der Mitglieder sowie über die Einhebung einer Aufnahmegebühr.

Das Österreichische Cannabis Netzwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf Erzielung von Gewinnen und Überschüssen ausgerichtet. Vorhandene Überschüsse werden zur Förderung der Vereinszwecke ausgegeben, sofern nicht Rücklagen gebildet werden.

§4 Arten der Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft im Verein ist für jeden physischen Menschen sowie für juristische Personen möglich. Ordentliche Mitglieder sind jene mit einer vollen Beteiligung an der Vereinsarbeit. Außerordentliche Mitglieder sind Förderer des Vereins ohne Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Sie können Fördermitglieder oder Ehrenmitglieder sein. Ehrenmitglieder haben keine Beitragspflicht. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich besonders um den Verein oder die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, vom Präsidium durch Beschluss verliehen werden. Eine Tagesmitgliedschaft umfasst die Aufnahme in den Verein für 24 Stunden. Die Tagesmitgliedschaft berechtigt nicht automatisch zu Wahrnehmung aller Rechte, Vergünstigungen eines Ordentlichen oder Ehrenmitgliedes.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen Aufnahmeantrag voraus. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der/die Präsident/in. Sie kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Ein Mindestalter von 18 Jahren ist verpflichtend kann aber in Ausnahmefällen (z.B. medizinische Indikation) auch darunter gewährt werden wenn die Erziehungsberechtigten eine Aufnahme befürworten.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Ablauf oder Tod. Der Austritt: Die Mitgliedsdauer beträgt 1 Jahr und verlängert sich mit jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Mitgliedsjahres gekündigt wird. Die Kündigung muss in Textform erfolgen oder Formlos bei einem Präsidialmitglied erklärt werden. Wurde eine Mitgliedschaft zeitlich begrenzt beantragt und wird keine Verlängerung gewünscht, endet diese automatisch mit Ablauf. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur durch den Beschluss des Präsidiums möglich und durchzuführen wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt oder gefährdet hat. Bei einem Beitragsrückstand ist der Verein berechtigt die Mitgliedschaft oder bereits ausgesprochene Kündigung kann der Verein die Mitgliedschaft beenden. Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis enden damit unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf bereits bestehende Forderungen.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder des Vereins sind berechtigt an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu beanspruchen. Die Mitglieder sind verpflichtet die Ziele des Vereins zu wahren, Interessen nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen und den Zweck des Vereines schaden könnte.

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§8 Die Organe des Vereins

sind: das Präsidium, Generalversammlung, Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§9 Generalversammlung (Mitglieder)

Das Präsidium ruft zumindest alle 5 Jahre eine Generalversammlung ein, zu der die Mitglieder mindestens acht Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen sind.

Die Generalversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn 10% der Mitglieder die verlangen. Die Einladungen haben in Textform oder als Aushang im Vereinslokal zu erfolgen. Die Versammlungen erfolgen real (körperlich) oder virtuell (online) in einer nur für Mitglieder mit Legitimationsdaten und Zugangssicherung zugänglichen Kommunikationsform, z.B. Chatroom. Mitglieder können so in elektronischer Form ihre Rechte wahrnehmen und ihre Stimme abgeben.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten: Beschlussfassung über den Voranschlag, Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung des Rechnungsprüfers, Wahl und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfer, Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer und Verein, Entlastung des Präsidiums, Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins, Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

§11 Das Leitungsorgan

Das Präsidium besteht aus dem/der Präsidenten/in und dem/der Vizepräsidenten /in. Jeder von Ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis ist der/die Vizepräsident/in jedoch nur zur Vertretung berechtigt, wenn der Präsidenten/in verhindert ist. Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes ist eine Kooptierung aus den ordentlichen Mitgliedern möglich. Die Mitgliederversammlung kann das Präsidium oder einzelne Vereinsorgane ihres Amtes entheben. Das Präsidium wird von der Generalversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Die Präsidiumsmitglieder üben ihre Tätigkeiten ausschließlich ehrenamtlich aus. Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§12 Aufgaben des Präsidiums, Zusammentreten und Beschlussfähigkeit

Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung, Leitung und Verwaltung des Vereins sowie die Aufnahme der Mitglieder. Der Präsident/in oder bei seiner Verhinderung der /die Vizepräsident/in vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich und sind für den Verein Zeichnungsberechtigt. Das Präsidium hat zusammenzutreten wenn der Präsident oder der/die Vizepräsident/in dies für notwendig erachtet. Das Präsidium ist Beschlussfähig, wenn seine Mitglieder eingeladen wurden und beide anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident.

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidium Mitglieder

Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein auch nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu Ihrer Gültigkeit die Unterschrift der/des Präsidenten/in. Im Falle einer Verhinderung treten die Vizepräsidenten an diese Stelle. Rechtsgeschäfte zwischen den Präsidiumsmitgliedern sind möglich. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen können ausschließlich vom Präsidium Mitglieder erteilt werden. Bei Gefahr im Verzug, ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Der/die Präsidenten/in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Präsidium.

§14 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebahren des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungsbelegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Das Präsidium hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§15 Schiedsgericht.

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 7 Tagen dem Präsidenten zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit relativer Mehrheit einen Vorsitzenden für das Schiedsgericht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes fallen endgültig und mit einfacher Stimmmehrheit. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher

Stimmmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind Vereinsintern endgültig.

§16 Auflösung

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Generalversammlung hat auch – insofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu verfassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiven verbleibenden Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes, ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des §§ 34ff BAO zu verwenden.